

GESCHÄFTSORDNUNG DER PFADFINDERINNENSCHAFT ST. GEORG IM DIÖZESANVERBAND AUGSBURG

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe der Diözese Augsburg in der Pfadfinderinnenschaft St. Georg. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Stämme, soweit sich diese keine eigene Geschäftsordnung geben.

DIÖZESANVERSAMMLUNG

§ 2 Termin

Die Diözesanversammlung beschließt über ihre Termine selber. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn es 1/3 ihrer Mitglieder, 1/3 der Stämme oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung verlangt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand vorläufig festgelegt.

§ 4 Vorbereitung

1. Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand einzureichen. Anträge zur Änderung der Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung des Diözesanverbandes müssen acht Wochen vorher beim Diözesanvorstand eingereicht werden.

§ 5 Einladung

1. Zur Diözesanversammlung wird acht Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
2. Mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die eingegangenen Änderungen zu Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung zu versenden.
3. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise, des Wahlausschusses und den schriftlichen Bericht der Diözesanleitung zu versenden.

Geschäftsordnung der PSG im DV Augsburg



§ 6 Stellvertretung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin aus dem Verband vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

§ 7 Leitung

Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Die Gesprächsleitung soll ganz oder zeitweilig auf geeignete Personen übertragen werden.

§ 8 Beginn der Beratung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Feststellung der endgültigen Tagesordnung
2. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung dem zustimmt. (Initiativanträge).
3. Auf Antrag können Gegenstände mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden. Ebenso kann die Reihenfolge umgestellt werden. Alle in die Tagesordnung eingebrachten Anträge müssen beraten werden.
4. Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanvorstand gestellt werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

§ 9 Öffentlichkeit

1. Die Diözesanversammlung ist grundsätzlich öffentlich.
2. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt besonders für Personal- und Finanzfragen.
3. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet die Diözesanversammlung.

§ 10 Beratungsordnung

1. Die Gesprächsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
2. Antragstellerinnen und Berichterstatterinnen können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
3. Die Redezeit kann von der Gesprächsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

4. Die Gesprächsleitung kann Redner_innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
5. Gegen alle Maßnahmen der Gesprächsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Sie sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zur Tagesordnung
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Abstimmung en-bloc
 - Antrag auf geheime Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Redeliste
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf erneute Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Abgabe persönlicher Erklärungen
 - Hinweise auf die Geschäftsordnung
 - Fassung des Beratungspunktes
 - Fassung der Fragestellung bei der Beschlussfassung
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenredner_in sofort abzustimmen.
 4. Redner_innen, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.
 5. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Geschäftsordnung der PSG im DV Augsburg



§ 12 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung muss die Gesprächsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält die Redner_in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über eine persönliche Erklärung findet nicht statt. Eine persönliche Erklärung ist im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Stimmen der Diözesanleitung die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigt.

§ 14 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Anträge können nur von Mitgliedern der PSG im Diözesanverband Augsburg eingebracht werden.
2. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit, welches der weitestgehende Antrag ist.
3. Anträge werden - soweit es die Satzung des Diözesanverbandes nicht anders bestimmt - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, wobei Enthaltungen nicht mit gezählt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
5. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei festgestellt, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.
6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Gesprächsleitung fest und verkündet es.
7. Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für eine erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Wahlen zum Diözesanvorstand und zur Diözesanleitung

Zu einem Wahlgang gehören:

- a) Bekanntgabe der Kandidatinnen
- b) Vorstellung der Kandidatin
- c) Personalbefragung
- d) Personaldebatte

Geschäftsordnung der PSG im DV Augsburg



- e) Wahl
- f) Feststellung des Wahlergebnisses
- g) Befragung der Gewählten
- h) Bekanntgabe der Gewählten

Die Amtszeit der beiden Diözesanvorsitzenden beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Diözesankuratin kann davon abweichen. Wird auf einer außerordentlichen Diözesanversammlung gewählt, so verkürzt sich die Amtszeit um den Zeitraum, der seit der letzten Diözesanversammlung vergangen ist.

Die Amtszeit der Mitglieder der Diözesanleitung beträgt ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich.

Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 16 Anfertigung des Protokolls

Über den Verlauf jeder Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält:

- a) die Namen der Anwesenden, getrennt nach Stimmberechtigten, Beratungsberechtigten und Gästen
- b) die Tagesordnung
- c) die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmungen
- d) die Ergebnisse der Wahlen
- e) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen

§ 17 Versendung des Protokolls

1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Diözesanverband gegen Abfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
2. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung innerhalb eines Monats nach Ende der Einspruchsfrist über Einsprüche gegen das Protokoll. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Diözesanversammlung zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

ARBEITSKREISE

§ 18 Einrichtung

Von der Diözesanversammlung können Arbeitskreise eingerichtet werden.

Geschäftsordnung der PSG im DV Augsburg



§ 19 Aufgaben

Arbeitskreise sind berechtigt, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die Versammlung zu beraten und ihr eine Beschlussfassung zu empfehlen. Wird einem Arbeitskreis die Vorbereitung eines Beratungspunktes übertragen, so ist die Beratung des Gegenstandes in der Versammlung bis zum Entscheidungsvortrag des Arbeitskreises auszusetzen.

§ 20 Besetzung

Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden von der Diözesanversammlung gewählt. Der Arbeitskreis hat das Recht, sachkundige Berater_innen hinzuzuziehen.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 21 Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifel die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 20.10.2015 in Kraft. Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Diözesanversammlung vom 17. – 18.10.2015 in Stoffenried verabschiedet.